



Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation in Verbindung mit dem Coronavirus wird von Bund und Land aufgerufen, sämtliche Versammlungen soweit als möglich zu verschieben oder auszusetzen. Als Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster sehe ich es als meine Verantwortung gegenüber den Fraktionen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Bürgerinnen und Bürgern sämtliche Schutzvorkehrungen zu treffen und Fürsorgepflichten auszuüben!

Daher wird die kommende **Sitzung des Gemeinderats am 26. März 2020** durch die Bürgermeisterin iSd. § 45 Abs 1 Oö. GemO 1990 (§ 1 GO des Gemeinderats der Marktgemeinde Altmünster) abgesagt. Die Regelung des § 45 Abs 1 Oö. GemO bleibt davon unberührt.

Die Gemeinderatsitzung wird, sobald es die Situation wieder zulässt, nachgeholt. Die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich, wie geplant, am 18. Juni 2020 statt.

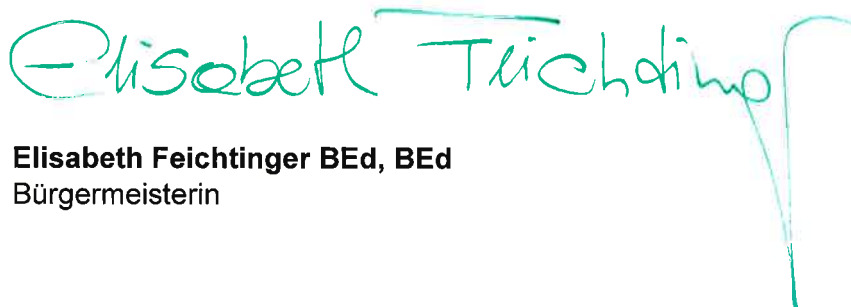
**Hinweis § 60 Oö. GemO – Notanordnungen der Bürgermeisterin:**

Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingeholt werden, so hat der Bürgermeister diese Maßnahmen anstelle des sonst zuständigen Kollegialorganes zu treffen; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung dieses Kollegialorganes nachträglich einzuholen.

Im Anhang die Stellungnahme der IKD zum Thema „Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde“.

Mit der Bitte um Verständnis!

Ihre



**Elisabeth Feichtinger BEd, BEd**  
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 17.03.2020

Abgenommen am:

# Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde bzw. der Gemeindeverbände aufgrund von COVID-19 (Coronavirus)

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
**IKD-2017-266676/868-Gb**

Bearbeiter/in:  
Mag. Franz Ganglbauer  
Telefon: (+43 732) 77 20-11603  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: [jkd.post@ooe.gv.at](mailto:jkd.post@ooe.gv.at)

**16. März 2020**

Aufgrund der gegebenen Lage und unter Berücksichtigung der jüngsten Maßnahmen auf Bundesebene, insb. auch der „Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes“, BGBl. II Nr. 98/2020, informieren wir für den Gemeinde(verbands)bereich wie folgt:

1. Der Betrieb der Gemeindeämter sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Parteienverkehr hat so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch zu erfolgen. Ansonsten muss mit geeigneten Maßnahmen (wie zB. Gegensprechanlage) sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Wir weisen darauf hin, dass es diesbezüglich und zu weiteren dienstrechtlichen Fragen in Kürze noch detailliertere Informationen in einem eigenen Rundschreiben geben wird.
2. Aufgrund der derzeitigen Situation wird es womöglich Fälle geben, in denen nicht alle Bestimmungen der Gemeindeorganisationsgesetze eingehalten werden können (etwa hinsichtlich der quartalsmäßigen Einberufung des Gemeinderats - § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990, oder der Vorlage des Rechnungsabschlusses - § 92 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Die Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen die aktuelle Gesamtlage abwägend berücksichtigen und während der aufrechten Gefahrenlage nur in Ausnahmefällen oder bei missbräuchlicher Verletzung von Regelungen, die über Ordnungsvorschriften hinausgehen, einschreiten (können). Kann bei Gefahr im Verzug ein Beschluss des zuständigen Organs nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingeholt werden, ist § 60 Oö. GemO 1990 anzuwenden, der in diesen Fälle eine nachträgliche Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans vorsieht. Dies gilt entsprechend auch für die Städte mit eigenem Statut gemäß § 49 Abs. 6 der Stadtstatute. Diese Vorgangsweise kann sich etwa auch bei fristgebundenen Maßnahmen empfehlen.

3. Diese Information gilt auch für die (freiwilligen und durch Gesetz bzw. im Wege der Vollziehung eingerichteten) Gemeindeverbände.  
Diese Information bezieht sich auf die Umstände und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt. Sollte es neue Informationen bzw. Rechtsvorschriften geben, gelten diese und werden wir Sie nach Möglichkeit umgehend informieren.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Mag. Marion Haas

**Wenn Sie Fragen dazu haben**



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
Telefon (+43 732) 77 20-114 51 | E-Mail [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)